

übrigen Voraussetzungen ein Betrag von 25,— DM von der Einkommensteuer 1958 abgesetzt werden.“

(3) Im § 116 Abs. 14 ist an Stelle von „200,— DM“ der Betrag von „100,— DM“ zu setzen.

Zu S 119:

§ 11

Kapitalertragsteuer

Der § 119 erhält folgenden Abs. 10:

„Zuwendungen an Mitglieder der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks aus dem Fonds für kulturelle, soziale und Schulungszwecke sind von der Kapitalertragsteuer befreit.“

II.

Bestimmungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft treten

Zu S 40:

§ 12

Bewertung der Formen, Muster und Modelle

Im § 40 Abs. 3 ist hinter den Abschreibungssatz für „Formen, Muster, Schablonen, Modelle, Stanz- und Schnittwerkzeuge und entsprechende Vorrichtungen (aber keine Maschinen) in Betrieben der Textil-, Kunstmassen- und Spielwarenindustrie sowie in Betrieben, die modische Artikel hersteilen“, einzufügen:

„Die Abschreibungssätze für Formen, Muster, Schablonen, Modelle und entsprechende Vorrichtungen von 20 % bzw. 50 %/« gelten nur für Gegenstände, die bis zum 31. Dezember 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

§ 13

Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„Bewertung der Formen, Muster und Modelle, die nach dem 31. Dezember 1958 angeschafft oder hergestellt werden

(1) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

- a) Formen, Mustern, Schablonen und Modellen sowie entsprechenden Vorrichtungen,
- b) Werkzeugen für die Verformung plastischer Kunstmassen, Stanz- und Schnittwerkzeugen sowie Spezialwerkzeugen, die nur für eine Einzelanfertigung oder bestimmte Serien verwendbar sind,

können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben behandelt werden, wenn die Einzelanschaffungs- oder -herstellungswerte 500,— DM nicht übersteigen; Überschreiten die Einzelanschaffungs- oder -herstellungswerte den Betrag von 500,— DM, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die vorgenannten Gegenstände zu aktivieren; Der Abschreibungssatz beträgt 20 %; bei Betrieben der Textil-, Kunstmassen- und Spielwarenindustrie 50%/«. Werden derartige Gegenstände nur für eine Einzelanfertigung oder bestimmte Serien beschafft oder her-

gestellt, so kann die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der dadurch bedingten voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Eine Veräußerung oder Zerlegung dieser Gegenstände ist nicht Voraussetzung für eine vollständige Abschreibung.

(2) Die zum 31. Dezember 1958 bilanzierten Standardwerte für die im Abs. 1 genannten Gegenstände können in den Jahren 1959 und 1960 je zur Hälfte abgeschrieben werden.“

Zu § 41:

§ 14

Entwicklungskosten

Der § 41 erhält folgende Absätze 5 bis 7:

„(5) Einzelunternehmer und Personengesellschaften sind berechtigt, im Jahre 1959 die nach Abs. 2 gebildeten Rückstellungen mit den entsprechenden Aktivwerten auszugleichen oder diese Rückstellungen jährlich mit 20% abzuschreiben.“

(6) Zum 31. Dezember 1958 bilanzierte Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten, die nicht mit Rückstellungen ausgeglichen werden können, sind in der Folgezeit weiterhin mit 20 % abzuschreiben;

(7) Einzelunternehmen und Personengesellschaften können ab 1. Januar 1959 alle Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten als Betriebsausgaben geltend machen. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören jedoch nicht:

- a) Kosten für den Erwerb von Schutzrechten (z. B. Patenten) sowie von Verfahren, die nicht im Betrieb oder von den Unternehmern entwickelt worden sind,
- b) Kosten für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegegenstände zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten.“

Zu § 75:

§ 15

Steuerbefreiung für die Einnahmen aus dem Verkauf von Schweinen auf Grund von Mastverträgen

Der § 75 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Einnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von höchstens 15 Schweinen jährlich an den VEAB auf Grund von Mastverträgen sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.“

Zu § 77:

§ 16

Steuerbefreiung für den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh

Der § 77 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung für die Einnahmen aus dem Verkauf von Zucht- und Nutzvieh

(1) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Zucht- und Nutzviehtieren sind von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit.